

Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Nördlich alter Pfarrhof"

Der Gemeinderat hat am 23.07.1998 für das Gebiet „Nördlich alter Pfarrhof“ einen Bebauungsplan als **S A T Z U N G** beschlossen.

Dieser Bebauungsplan ist vom Landratsamt Altötting mit Schreiben vom 29.07.1998, Sg.71 - genehmigt worden.

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Nördlich alter Pfarrhof“ liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Sitzungssaal der Gemeinde Erlbach, Erlbach 59, 84567 Erlbach, sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Str. 9, 84571 Reischach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).


Auf die Vorschriften des § 44 abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
am: 04. August 1998
abgenommen am:**

Erlbach, den 04.08.1998

Gemeinde Erlbach

.....
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)


.....
Ostermeier, 1. Bürgermeister